

# Kinderschutzkonzept

der Kindertagesstätten des  
studierendenWERKs Berlin



## Einleitung

Kinder sind das wertvollste Gut einer Gesellschaft und bedürfen eines besonderen Schutzes vor verbalen, physischen und seelischen Übergriffen seitens anderer Personen.

Das Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten des studierendenWERKs Berlin leitet sich ab aus Artikel 6 Grundgesetz:

"Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig." (BGB § 1631 Absatz 2). Auf die Gefährdung des Kindeswohls durch "Eltern und Dritte" wird in § 1666 (BGB) hingewiesen, darin werden notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr einer Kindeswohlgefährdung gefordert. Der Artikel 1 des BKiSchG regelt die Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sehen wir unsere Aufgabe darin, jeden jungen Menschen in seinem Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und ihn dabei insbesondere vor Gefahren für sein Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Die § 8a und 8b SGB VIII "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" regeln die Beteiligung der freien Träger am Schutzauftrag und beschreiben die Verantwortlichkeit des Jugendamtes. Diesem konkretisierten Schutzauftrag fühlen wir uns verpflichtet.

Eine weitere Grundlage für das pädagogische und beraterische Handeln in Bezug auf die Umsetzung des § 8a in unseren Kindertagesstätten sind die Ausführungen in der jeweils aktuellen Fassung des KitaFöG, der Rahmenvereinbarungen RV TAG und QV TAG.

Unser Kinderschutzkonzept fußt auf zwei Säulen. Auf der einen Seite stehen einrichtungsspezifische **Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung** und auf der anderen Seite eindeutige **Reaktionsketten bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung**.

## Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung

Diese Maßnahmen umfassen insbesondere pädagogische Angebote für Kinder zur Stärkung ihrer psychischen Widerstandsfähigkeit (Resilienz). Hierzu binden die Pädagog\*innen in unseren Kindertageseinrichtungen ausgewählte Angebote in die pädagogische Planung ein.

Kinder werden regelmäßig über ihre Rechte aufgeklärt. Wir fühlen uns dem "Übereinkommen über die Rechte des Kindes" (UN-Kinderrechtskonvention) verpflichtet und tragen dazu bei, dass Kinder, die ihnen garantierten Rechte kennenlernen und jederzeit wahrnehmen können. In jeder Einrichtung wurde eine Kitaverfassung erarbeitet, die die Rechte der Kinder konkretisiert und ein altersgerechtes Beschwerdeverfahren implementiert.

Ebenso werden die Eltern und/oder Personensorgeberechtigten über unser Kinderschutzkonzept, die Anforderungen des Berliner Bildungsprogrammes zu diesem Thema und über die Vorgehensweisen des Landes Berlin, um den Schutz von Kindern sicher zu stellen, informiert und aufgeklärt.



In allen Kindertagesstätten des studierendenWERK Berlin bestellen wir eine/n Pädagogen/in als Kinderrechtebeauftragte/n. Zudem gibt es beim Träger eine Kinderschutzfachkraft und eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Sie haben den Auftrag, für Kolleg\*innen und Eltern Ansprechpartner\*innen zu sein und die Reaktionsketten bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung einzuhalten.

Die Kinderschutzfachkräfte arbeiten eng mit der Kita-Leitung und mit lokalen Beratungsstellen, gegebenenfalls mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, die die bezirklichen Beratungsangebote der Jugendämter vorhalten, zusammen.

Sie bilden sich regelmäßig fort und tragen neue Informationen in die Teams. Im Verdachtsfall für eine Kindeswohlgefährdung sind sie wesentlicher Teil der zuständigen agierenden Personen. Sie tragen dazu bei, Hilfsangebote vorzubereiten, Absprachen zu überprüfen, ggf. die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII des Wohnbezirkes des Kindes einzubeziehen und/oder Informationen an das zuständige Jugendamt zu übermitteln.

Weitere präventive Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung umfassen jährlich stattfindende Unterweisungen und Schulungen des Personals über den Kinderschutz und über den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Hierzu finden entweder interne oder externe Veranstaltungen statt, die von Experten oder speziell ausgebildeten Personen gehalten werden. In den Schulungen wird das Personal über mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und über die einzuhaltenden Reaktionsketten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unterrichtet.

In Einstellungsgesprächen wird deutlich gemacht, dass der Schutz vor Gewalt und ein wertschätzender, grenzwahrender Umgang miteinander Standards in unseren Einrichtungen sind. Alle Beschäftigten der Kindertagesstätten verfügen über ein erweitertes Führungszeugnis, welches alle 5 Jahre erneuert werden muss.

### **Anhaltspunkte für den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung:**

Auslöser für den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind die sogenannten "gewichtigen Anhaltspunkte", die sensibel von den sozialpädagogischen Fachkräften in der Kita bei einem Kind wahrgenommen werden. Diese Anhaltspunkte zeigen sich bei der Beobachtung im Erscheinungsbild und Äußerungen der Kinder als Auffälligkeiten, die den Verdacht nahelegen, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegen könnte, sowie in Hinweisen zur Wohn- und Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, einer unzureichend erscheinenden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie in Auffälligkeiten im sozialen Umfeld.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch
- Formen häuslicher Gewalt



Die Instrumente zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Berlineinheitliche Risikoeinschätzung, Berlineinheitliche Indikatoren/Risikofaktoren), die bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls in der Kita zur Anwendung kommen, können lediglich Hilfsmittel zur Strukturierung und Bewertung sein. Um die Verlässlichkeit der Einschätzung zu erhöhen, wird die Einschätzung im 4-Augen-Prinzip unter Hinzuziehen der Leitung, sowie der Einbeziehung der Fachkraft Kinderschutz bzw. insoweit erfahrenen Fachkraft durchgeführt.

**Die Berlineinheitlichen Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen<sup>1</sup> für die Altersgruppe der 0 bis 6jährigen im Bereich der Kindertagesbetreuung stellen sich wie folgt dar.**

<sup>1</sup> Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, (Hrsg.: SenBWF)

**1. Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten und gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten**

Vernachlässigung:

Unterlassung von: altersgemäßer, ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung

Mangel an altersentsprechender Förderung und Betreuung und an Schutz vor Gefahren  
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (es gibt Kinder, die sollen mit 3-4 Jahren allein nach Hause oder bei Schließung der Kita auf den Spielplatz gehen...)

Gewalt / körperliche Misshandlung

Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.

seelische Misshandlung

wiederkehrende Entwertung, Demütigungen, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten u.ä., Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind

Kind ist Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied

Androhung von Gewalt und Vernachlässigung

sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt

Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den Augen des Kindes durchzuführen

Aufforderung an das Kind, sich mit/und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.

häusliche Gewalt

Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter



## 2. Erscheinungsbild des Kindes und entsprechende Anhaltspunkte - altersgemäß

### Körperlich

(Hinweise auf) falsche oder/und unzureichende Ernährung, z.B. sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, unzureichende körperliche Pflege z.B. mit Windeln, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

### Kognitiv

eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß gefördert usw.

### Psychisch

apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug usw.

Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern

### Sozial

hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

## 3. Belastungsfaktoren in der Familie und entsprechende Anhaltspunkte

### sozial / sozial-kulturelle

Armut / angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), vernachlässigte und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder soziales Umfeld

Medienmissbrauch, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme

Spezifisches Klima von Gewalt im familialen Umfeld

Bindungs-/Beziehungsqualität: Wie gestaltet sich bisher der Kontakt, die Kommunikation zwischen Eltern und Kind in der Kita? Wie wird die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kind eingeschätzt, z.B. in der Bringe- und Abholsituation?

### psycho-soziale

*bezogen auf die Eltern:* Psychische Erkrankung, nicht manifeste psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- und Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen (z.B. TV und/oder Nikotin in erheblichem Maße), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Nikotin-, Alkoholsucht, Hygieneprobleme



#### 4. Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

##### Problemaakzeptanz

Erkennen die Sorgeberechtigten selbst das Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Haben die Eltern/Sorgeberechtigten Einsicht in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?

##### Problemkongruenz

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

##### Hilfeakzeptanz

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? Welche Ressourcen gibt es in der Familie?

Selbstverständlich hat diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weiterhin ist zu beachten, dass diese Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen entsprechend des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung lediglich Hilfsmittel zur Strukturierung und Bewertung sein können.

- Die aufgeführten Indikatoren und Risikofaktoren dienen der Sensibilisierung in der Wahrnehmung von schwierigen Lebensumständen von Kindern.
- Sie sind Teilaspekte und können nur im Gesamtkontext umfangreicher Entwicklungsbeobachtungen, dem altersentsprechenden Entwicklungsstand, Wahrnehmung der Bindungs- und Beziehungsqualität zwischen Kind und Eltern / Personensorgeberechtigten betrachtet werden.
- Besondere Entwicklungsverläufe des Kindes, wie z.B. eine Behinderung oder chronische Erkrankung, sind zu berücksichtigen.
- Kollegiale Beratungen im Kita-Team und mit der Leitung, ggf. mit weiteren Fachkräften, sind hilfreich zur Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation (4-Augen-Prinzip).
- Die Bearbeitung des Erfassungsbogens "Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)" ist Grundlage für Gespräche mit Eltern, weiteren Fachkräften oder den für Kindeswohlgefährdung zuständigen Mitarbeitern/innen des Jugendamtes.

Die Prozessverantwortung für den Kinderschutz liegt ausschließlich beim bezirklichen Jugendamt. Daher sind die pädagogischen Fachkräfte des studierendenWERKs Berlin verpflichtet, beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (gewichtige Anhaltspunkte) das Jugendamt am Wohnort des Kindes davon in Kenntnis zu setzen. Eine Überprüfung dürfen wir nicht vornehmen, dafür ist das Jugendamt zuständig.



## Vorgehensweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Nimmt eine Mitarbeiter\*in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes wahr, informiert sie/er unverzüglich die Kita-Leitung und die Kinderschutzfachkraft des Trägers.

Diese sollten eine Beratung durch die "insoweit erfahrene Fachkraft" in Anspruch nehmen, um mit weiterer Unterstützung die Risikoeinschätzung zu präzisieren.

Sofern eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, findet ein Gespräch zwischen Leitung, zuständiger Erzieherin und den Eltern/Personensorgeberechtigten statt. Die Gefährdungseinschätzung wird angesprochen und auf Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Das Ziel dieses Elterngespräches ist es:

- die Sorgen um das Wohl des Kindes zu verdeutlichen
- die Sicht der Eltern auf das Problem zu erfahren
- verbindliche Absprachen über einen erforderlichen Verbesserungsbedarf zu entwickeln
- Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln
- ein weiteres Vorgehen in einem bestimmten Zeitrahmen zu vereinbaren

Wenn **das Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten konstruktiv** verläuft, sie Hilfemaßnahmen annehmen und die Probleme mit eigenen Mitteln lösbar erscheinen, muss die Kita die Unterstützung der Familie entsprechend ihrer Möglichkeiten fortsetzen. Alle Vereinbarungen mit den Eltern sind zu dokumentieren und die Einhaltung dieser sind verbindlich zu überprüfen.

Wenn sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet und sich die **Eltern / Personensorgeberechtigten nicht kooperativ** zeigen und/oder die Hilfemöglichkeiten der Kita nicht ausreichen, ist folgendes Vorgehen unabdingbar:

- fachlich verantwortliche Vertreter des Trägers sind zu informieren
- die Gefährdungseinschätzung "Berlineinheitliche Risikoeinschätzung" ist auszufüllen
- alle absolut notwendigen Daten müssen erhoben werden (dies ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig)
- dieser Erfassungsbogen kann für mögliche anonymisierte Fallberatung beim Jugendamt genutzt werden
- Information an das Jugendamt
- gemeinsame Absprache über das weitere Vorgehen
- **Die Eltern sind darüber zu informieren, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.**

(inwiefern das Jugendamt bei Fällen, in denen der Schutz von Kindern Vorrang hat vorerst ohne Wissen der Eltern einbezogen wird, ist immer eine Einzelfallentscheidung – zumeist, aber nicht nur, bei Fällen sexuellen Missbrauches)



- Auswertungsgespräch mit der Leitung
- die Leitung der Tageseinrichtung hat das Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenen Daten in Kenntnis zu setzen (§ 9 Abs. 5 KitaFöG/§ 34 StGB).
- Nach entsprechender Absprache mit dem Jugendamt kann dann ggf. im Übrigen nach § 3 Abs. 5 RV Tag verfahren werden. Der Sachverhalt ist zu dokumentieren.

## **Trägerstandards im Umgang mit Kindeswohlgefährdung**

- Im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen und der jährlichen Unterweisung wird das Thema Kindeswohlgefährdung behandelt.
- Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen Notsituationen und mögliche Gefährdungen von Kindern wahr, dokumentieren ihre Beobachtungen und besprechen sie mit der Kita-Leitung.
- Bei Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung wird eine gemeinsame Ersteinschätzung bearbeitet.
- Der kollegiale Austausch zur Einschätzung des Verdachts Kindeswohlgefährdung wird gewährleistet.
- Die sozialpädagogischen Fachkräfte kennen die zuständige Kinderschutzfachkraft und andere Kooperationspartner, um im Falle einer vermuteten oder sich erhaltenden Kindeswohlgefährdung Unterstützung zu bekommen und handeln zu können.
- Die Telefonnummern der Krisendienste Kinderschutz der jeweiligen bezirklichen Jugendämter und die "Berliner Notdienst Kinderschutz" sind den Fachkräften bekannt. Sie werden ausgehängt und sind somit jederzeit verfügbar.
- Eine Liste mit Ansprechpartnern, Fachkräften für Kindeswohlgefährdung, insoweit erfahrene Fachkräfte der bezirklichen Jugendämter ist in der Kita vorhanden.
- Elterngespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden mit der Leitung und durch Unterstützung der Kinderschutzfachkraft vorbereitet. Es wird stets darauf hingearbeitet, eine tragfähige Beziehung zwischen Kita und Familie zu erhalten, um die Familie möglichst gut unterstützen zu können.
- Kinder sind entsprechend ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zu beteiligen.
- Es dürfen keine Verdachtsmomente oder Informationen an Personen weitergegeben werden, die nicht direkt mit der Klärung bzw. Bearbeitung des konkreten Falles betraut sind, z.B. andere Eltern, Kinder, nicht betroffene Mitarbeiter/innen, Außenstehende.





- Es gelten die Bestimmungen für Kindertagesstätten gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII und § 3 RV TAG zum Schutz von Sozialdaten.
- Jede Datenweitergabe muss schriftlich dokumentiert werden.
- Kontakte zu externen Hilfeeinrichtungen werden in Kooperation mit der Kita-Leitung hergestellt.
- Die Bereichsleitung Kita wird über eine Meldung an das Jugendamt informiert und der ausgefüllte Bogen "Berlineinheitliche Risikoeinschätzung" wird ihr zur Einsicht vorgelegt.

Ansprechpartner\*innen:

### **Bereichsleitung Kita:**

Anja Kunstmann, Mail: [a.kunstman@stw.berlin](mailto:a.kunstman@stw.berlin) , Tel. 030 / 93939 – 8409 oder Mobil: 0151 166 00 208

### **„insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII**

Susanne Rinck, Leiterin der Kita an der UdK/TU, [s.rinck@stw.berlin](mailto:s.rinck@stw.berlin) , Tel. 030 / 93939 – 8483 (Kita allgemein) oder 030 / 93939 – 8481 (Büro)

### **Kinderschutzfachkraft**

Eva Schneider, Pädagogin in der Kita an der FU, [e.schneider@stw.berlin](mailto:e.schneider@stw.berlin) , Tel. 030 / 93939 – 8470 (Kita allgemein) oder 030 / 93939 – 8478 (mittlere Etage)

### **Siehe auch:**

**Handlungsleitfaden Kinderschutz** des Landes Berlin mit **Flussdiagramm** zur Zusammenarbeit zwischen Kita und bezirklichem Gesundheitsamt/Jugendamt bei vermuteten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und **Meldebogen Berlineinheitliche Risikoeinschätzung** bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII):

[http://www.jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/kinderschutz\\_pros\\_12-08-10.pdf](http://www.jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/kinderschutz_pros_12-08-10.pdf)

**Internetseite Kinderschutz** der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/#hilfe>

**Netzwerk Kinderschutz** der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/>

Telefonische Notdienste – **Krisendienst Kinderschutz der Jugendämter** (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/#notdienste>

### **Berliner Notdienst Kinderschutz**

[https://www.berliner-notdienst-kinderschutz.de/telefon\\_ort.html#form4-u](https://www.berliner-notdienst-kinderschutz.de/telefon_ort.html#form4-u)

